

farbabgebende Papiere, wie z. B. Kohlepapiere für Maschinenkopien, Blaupapiere, Blaubogen, hektografische Karbonpapiere) gelegt. Die selbstdurchschreibenden Papiere machen ein Zwischenlegen von Durchschreibepapieren entbehrlich. Durch die physikalisch oder chemisch reagierende Präparation dieses Papiers ist ein Durchschreiben möglich. Das selbstdurchschreibende Papier findet z. B. bei Belegen im Bankwesen oder auch in der elektronischen Datenverarbeitung Verwendung. D. werden im allgemeinen daran erkannt, daß sich die Buchstabenkonturen der Kopien nicht so scharfkantig abzeichnen wie beim Original.-> *Durchpausen*

**Durchschuß:** Schuß, bei dem das Projektil (Geschoß) das beschossene Objekt durchschlägt, d. h. am Objekt einen Ein- und Ausschuß hinterläßt. Die Lage von Ein- und Ausschuß gibt Auskunft über die -> *Schußrichtung*. -> *Schußverletzung*

**Durchstechen:** Fälschungsmethode, bei der markante Punkte einer authentischen Schrift mit einer Nadel oder einem anderen Markierungszeichen auf den Schriftträger übertragen werden, auf dem später das Fälschungsprodukt stehen soll. Die so erzielten Löcher verbindet der Fälscher mittels eines Schreibgeräts, so daß ein scheinbar echtes Schreibprodukt entsteht. Stempelab- bzw. -eindrücke können ebenfalls auf ähnliche Art und Weise gefälscht werden.

**Durchsuchung:** strafprozessual geregelte Maßnahme im Strafverfahren zur Suche, Sicherung und Beschlagnahme von -> *Beweismitteln* oder zur Auffindung und Ergreifung gesuchter Personen, die besonderen taktisch-technischen Anforderungen unterliegt. Die D. kann sich beziehen

auf die körperliche D. von Personen; ihnen gehörenden Sachen (Aktentaschen, Gepäckstücke, Transportmittel u. ä.); ihren Räumlichkeiten (Wohnungen, Arbeitsräume, Keller, Böden, Nebengasse, Garagen und Kfz, umfriedete Grundstücke, Lauben u. ä.). Die Anordnung einer D. steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu. Sie ist nicht erforderlich, wenn eine vorläufig festgenommene oder verhaftete Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zu durchsuchen sind (-> *Leibesvisitation*). Die Durchführung der D. obliegt dem Untersuchungsorgan und erfolgt mit dem Ziel, Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können, zu beschlagnahmen; Diebesgut sicherzustellen; verdächtige Personen festzunehmen bzw. zu verhaften oder aus staatlichem Gewahrsam Entwichene wieder zu ergreifen.

Zur D. von Räumlichkeiten sind zwei unbeteiligte Personen, die nicht Angehörige eines Untersuchungsorgans sein dürfen, hinzuzuziehen. Sie sind nicht erforderlich, wenn der Staatsanwalt zugegen ist oder die D. ausschließlich auf die Ergreifung einer Person gerichtet ist. Ist der von der D. Betroffene abwesend, muß sein Vertreter bzw. ein erwachsener Angehöriger oder Nachbar zusätzlich zu den unbeteiligten Personen hinzugezogen werden. Während der -> *Nachtzeit* (21.00 bis 6.00 Uhr) darf die D. nur erfolgen, wenn eine Verfolgung auf frischer Tat gegeben ist; Gefahr im Verzuge vorliegt; ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll; staatliche Kontrollmaßnahmen gegen den Betroffenen bestehen. Das taktische Vorgehen bei der D. von Räumlichkeiten richtet sich besonders nach dem Charakter